

Satzung

X-Runners Jena e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 28.12.2015 gegründet und trägt den Namen X-Runners Jena e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Nr. VR 231639 (Fall 2) registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Entwicklung des Sports und des Gemeinschaftssinnes, insbesondere die Förderung des Ausdauersports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Teamveranstaltungen oder Wettkämpfen mit Teamwertung verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen, im Thüringer Leichtathletik-Verband und im Thüringer Triathlon-Verband. Er kann Mitglied in weiteren Thüringer Sportverbänden werden.
2. Ergänzend zum Inhalt und den Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und die Ordnungen in ihrer Sportstruktur so auch ihres Sportverbandes und des Dachverbandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung, die erlassenen Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anerkennt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen vom Verein zur Verfügung gestellten schriftlichen Antrag voraus. Die Übersendung des Antrages per Email ist möglich.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung, welche per Email übermittelt werden kann. Im Falle einer etwaigen Ablehnung des Aufnahmeantrages muss keine Begründung erfolgen.

5. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Das kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung von Freiwilligendiensten etc.) oder aufgrund persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
6. Die Mitglieder des Vereins sind in nicht rechtsfähigen Abteilungen organisiert. Alle Abteilungen müssen dem satzungsgemäßen Zweck gerecht werden. Die ordentlichen Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen beschließen. Die Satzung des Vereins hat stets Vorrang.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnung des Vereins und der Beitragsregelung der jeweiligen Abteilung verpflichtet.
2. Jedes natürliche Mitglied ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Beschlussfassung im Verein aktiv mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und seinen Zielen zum Nachteil gereichen kann.
4. Jedes ordentliche Mitglied gehört der Abteilung Team-Ausdauerlauf des Vereins an und kann die Zugehörigkeit zu weiteren Abteilungen des Vereins frei wählen. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder, bei natürlichen Personen, durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder die Ablehnung eines solchen Beschlusses mangels Masse oder mit dem Beschluss über ihre Liquidation, spätestens jedoch mit Löschung in dem Register, in welchem die juristische Person geführt wird.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per Email gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Bestimmungen der Satzung des Vereins, seiner Ordnungen oder die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief oder persönlich bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses beim auszuschließenden Mitglied wirksam.
 - b) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Anschlusses im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn eine Frist von 1 Monat nach Absendung der 2. Mahnung verstrichen ist. Die Mahnungen sind an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu versenden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief oder persönlich bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses beim auszuschließenden Mitglied wirksam.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge. Sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erlöschen. Ansprüche des Vereins wegen bestehender Forderungen bleiben unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung, der Beitragsordnung
 - f) Verabschiedung und Änderung von Vereinsordnungen und Richtlinien, soweit dies nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen wurde
 - g) Einrichtung und Auflösung einzelner Abteilungen
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) ein von § 14 dieser Satzung abweichender Anfall des Vereinsvermögens
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform kann durch die Übersendung per Email ersetzt werden.
3. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann durch jedes Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung formlos beim Vorstand beantragt werden. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungsanträge, die nach Übersendung der Einladungen beim Vorstand eingegangen sind, in der Versammlung bekannt zu geben. Über die Aufnahme dieser Anträge oder von Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung des Vereins und der anderweitigen Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung gemäß § 14. Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder.
6. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen bzw. dieser zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, vorzugsweise von seinem Stellvertreter geleitet.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Zwingend zu besetzen sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter(in)
 - der/die Schatzmeister(in)

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der täglichen Geschäfte des Vereins sowie alle Angelegenheiten, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - d) Unverzüglich Unterrichtung der Mitgliederversammlung über drohende Verluste, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit
 - e) Präsentation des Vereins nach außen, Marketing
3. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird vom Vorstand eigenverantwortlich festgelegt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtszeit aus, können die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandmitglied kann eine Sitzung einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzungen sollen protokolliert werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertreters/in.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertreter(in) außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer aus den Reihen ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Scheidet ein Kassenprüfer vor Beendigung der Amtszeit aus, bestimmt der verbliebene Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 12 Haftung und Versicherungsschutz

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallversicherung des Landessportbundes Thüringen bei der satzungsgemäßen Sportausübung im Verein versichert. Die Inhaber eines DTU-Startpasses sind zusätzlich bei der privaten Ausübung des Triathlonsports versichert.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Gleiches gilt für Kassenprüfer und Abteilungsverantwortliche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.
4. Für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. haftet der Verein nicht.

§13 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern, zur Anmeldung von Wettkämpfen sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und kann unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) seiner Daten und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) in einem gängigen und maschinenlesbaren Format. Sofern die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden, hat jedes Mitglied das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen (Art. 21 DSGVO), soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation des Mitgliedes ergeben. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung erfolgt, kann diese jederzeit widerrufen werden.
4. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der, auch steuerbegünstigten, Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Nachwuchsarbeit in der Sportart Leichtathletik zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beschließen, dass das Vereinsvermögen einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft anfällt, die es für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2022 neu gefasst.